

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/576

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.01.2023



**Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem
Einzelplan 11 für Zahlungen der Quarantäne-
zeiten nach dem Infektionsschutzgesetz**

22. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Harms,

unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen für die infolge eines behördlichen Tätigkeitsverbotes oder eines behördlichen Absonderungsgebotes erlittenen Verdienstaufälle Entschädigungen in Geld durch die Länder geleistet werden.

Das LASD ist die für die Bearbeitung von Anträgen auf Verdienstaufallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in Schleswig-Holstein zuständige Behörde.

Nach § 56 Abs. 1 IfSG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige gegen das zur Zahlung verpflichtete Land einen Anspruch auf Entschädigung in Geld,

wenn sie aufgrund einer Infektion oder eines Verdachtes der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder einem behördlichen Absonderungsgebot (Quarantäne oder Isolation) unterworfen werden und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden. Das Gleiche gilt für erwerbstätige Eltern bzw. Pflegeeltern von Kindern unter 12 Jahren oder von behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern, denen vor dem 24.09.2022 aufgrund einer Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus vorübergehend die Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind weggefallen ist, sie ihre Kinder infolgedessen selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden.

Die Entschädigung bemisst sich im Falle des § 56 Abs. 1 nach dem Nettoentgelt zuzüglich aller Sozialversicherungs- (SV)-Beiträge. Im Falle der Entschädigung wegen des Betreuungserfordernisses nach § 56 Abs. 1a IfSG beträgt die Entschädigung 67 % des regelmäßigen Nettoentgeltes und 80 % der SV-Beträge, analog zum KUG für Eltern. Im Haushaltsjahr 2022 hatte der Finanzausschuss Mittel in Höhe von 26.250,0 T€ zur Deckung der Ausgleichszahlungen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind vollständig verbraucht.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden aufgrund der zurzeit rd. 22.000 vorliegenden noch zu bearbeitenden Anträge sowie einer Hochrechnung der noch eingehenden Anträge – die Antragsfrist endet 2 Jahre nach Beendigung der Isolationspflicht und es gehen aktuell wöchentlich rd. 860 neue Anträge (Durchschnitt der KW 46 – 50/2022) ein – insgesamt noch weitere Mittel in Höhe von 25.000,0 T € benötigt.

Die Deckung erfolgt aus dem Titel 1111 – 971 10 „Vorsorge für Nothilfeprogramme aus den Mitteln zur Sicherung der Investitionen des Landes in die Infrastruktur“.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>